

# Nichtamtliche Lesefassung

## Wahlordnung der Student\_innenschaft der Universität Leipzig (WOSTudUL)

Vom 26.04.2024

Aufgrund der §§ 51 und 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), beschließt der Student\_innenRat der Universität Leipzig die folgende Wahlordnung:

**1. Änderungssatzung:** Die Wahlordnung der Student\_innenschaft der Universität Leipzig vom 23.09.2020 wird mit Beschluss vom 13.10.2020 wie folgt geändert:

**2. Änderungssatzung:** Die Wahlordnung der Student\_innenschaft der Universität Leipzig vom 23.09.2020 wird mit Beschluss vom 05.01.2021 wie folgt geändert:

**3. Änderungssatzung:** Die Wahlordnung der Student\_innenschaft der Universität Leipzig vom 23.09.2020 wird mit den Beschlüssen vom 21. November 2023 und vom 2. April 2024 wie folgt geändert:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung regelt die unmittelbaren Wahlen der Student\_innenschaft der Universität Leipzig zu den Gremien der studentischen Selbstverwaltung. Dies sind die Wahlen
  1. der Fachschaftsräte und
  2. des Referats Ausländischer Studierender.
  
- (2) Die mittelbaren Wahlen sind in der Satzung der Student\_innenschaft geregelt.

### § 2

#### Wahlgrundsätze

- (1) Wahlen nach § 1 sind frei, gleich und geheim.
  
- (2) Die Wahlen der Fachschaftsräte finden gemäß der Ordnung zur Gliederung der Student\_innenschaft in Fachschaften getrennt, die Wahl des Referats Ausländischer Studierender universitätsweit statt.
  
- (3) Die Wahlen finden auf Basis von Wahlvorschlägen statt. Die Wähler\_innen können darüber hinaus weitere wählbare Personen auf dem Stimmzettel eintragen (im Folgenden Eintragungen genannt) und Stimmen für diese abgeben.

- (4) Die Wahlen werden beim Vorliegen von Listenwahlvorschlägen in Form einer personalisierten Verhältniswahl entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt. Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge und Eintragungen erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (Methode Sainte-Laguë). Danach werden innerhalb der Wahlvorschläge die Vorgeschlagenen nach der erreichten Stimmenzahl geordnet. Haben mehrere Vorgeschlagene in einem Wahlvorschlag die gleiche Stimmenzahl erhalten, so wird eine die Reihenfolge bestimmende zufällige Reihung herbeigeführt. Erhält ein Wahlvorschlag, ein\_e Vorgeschlagene\_r oder eine Eintragung keine Stimme, so wird diese\_dieser bei der Sitzvergabe nicht berücksichtigt. Für jeden Wahlvorschlag und jede Eintragung, auf die oder den Stimmen entfallen sind, wird die Summe der auf sie oder ihn entfallenen Stimmen nacheinander durch 1, 3, 5, 7 usw. geteilt. Auf diese Weise entsteht zu jedem Wahlvorschlag und jeder Eintragung eine Folge fallender Höchstzahlen. Ein Sitz wird an die\_den erste\_n Vorgeschlagene\_n des Wahlvorschlags oder die Eintragung vergeben, zu dem oder der die größte Höchstzahl gehört; beim Vorhandensein mehrerer identischer Höchstzahlen wird eine die Reihenfolge bestimmende zufällige Reihung herbeigeführt. Sind weitere Sitze zu vergeben, wird auf die verbleibenden Wahlvorschläge und Eintragungen mit den dazugehörigen verbleibenden Höchstzahlen die Sitzvergabe erneut angewendet. Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen als Vorgeschlagene\_n benannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen und Eintragungen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Vorgeschlagene eines Listenwahlvorschlags die keinen Sitz erhalten haben, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter\_innen und rücken für die Gewählten nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Gremium ausscheiden. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, oder handelt es sich um eine Eintragung, rückt die Person nach, auf deren Wahlvorschlag oder Eintragung die größte verbleibende Höchstzahl entfallen ist.
- (5) Beim Fehlen von Listenwahlvorschlägen wird das Verfahren der Mehrheitswahl (Personenwahl) angewendet. Bei der Personenwahl sind die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit bestimmt die zufällige Reihung die Reihenfolge. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter\_innen. Personen, auf die keine Stimmen entfallen sind, sind keine Ersatzvertreter\_innen.
- (6) Ist nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung eine zufällige Reihung herbeizuführen, wird durch das Verfahren hierfür gesichert, dass jedes Ereignis mit gleicher Wahrscheinlichkeit eintreten kann. Die zufällige Reihung wird durch die\_den Wahlleiter\_in unter Aufsicht eines Mitgliedes des Wahlausschusses herbeigeführt.
- (7) Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung der Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich. Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede\_n Wahlberechtigte\_n bis zum Ende der Amtsperiode reproduzierbar machen.
- (8) Der/Die Wahlleiter\_in entscheidet im Einvernehmen mit dem studentischen Wahlausschuss, ob die Wahlen nach §1 Abs. 1 in den Räumen der Universität (Urnenwahl) oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) durchgeführt werden und stellt das Benehmen mit dem Plenum des Student\_innenRates her. Kommt ein Einvernehmen über den Wahlmodus nach Satz 1 nicht zustande, ist hierzu ein Beschluss des Plenums herbeizuführen. Die Festlegung nach Satz 1 ist auf das Semester der Wahldurchführung zu beschränken. Die Elektronische Wahl ist nur zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl sowie die in § 11b bis 11e genannten Sätze gelten.

### **§ 3**

#### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar zu den Fachschaftsräten sind diejenigen Mitglieder der Student\_innenschaft, die der jeweiligen Fachschaft zugeordnet sind.

- (2) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die zum Zeitpunkt der Schließung des Verzeichnisses der Wähler\_innen in diesem gemäß ihrer Zugehörigkeit zur betreffenden Fachschaft eingetragen sind.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar zum Referat Ausländischer Studierender sind diejenigen Mitglieder der Student\_innenschaft, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft innehaben.
- (4) Student\_innen, die mehr als einer Fachschaft angehören, geben nach § 5 Abs. 2 eine Erklärung darüber ab, in welcher Fachschaft sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.
- (5) Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht; die oder der Betroffene scheidet als Mitglied aus dem entsprechenden Gremium aus.
- (6) Das Wahlrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden; es ist nicht übertragbar. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

#### **§ 4 Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss der Student\_innenschaft, der\_die Wahlleiter\_in der Student\_innenschaft und die Wahlvorstände. Der\_die Wahlleiter\_in und die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Student\_innenRat aus der Mitte der Student\_innenschaft gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt mit dem 1. Oktober. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine\_n Stellvertreter\_in der\_des Wahlleiter\_in. Sie\_er nimmt die Aufgaben der\_des Wahlleiter\_in bei Verhinderung oder Vakanz des Amtes wahr. Sollte weder ein\_e Wahlleiter\_in, noch ein\_e Stellvertreter\_in zur Ausübung der Aufgaben zur Verfügung stehen, werden diese von der Geschäftsführung des Student\_innenRats übernommen.
- (3) Der\_die Wahlleiter\_in ist für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Auszählung der Stimmen verantwortlich. Sie\_er gibt die Wahlausschreibung und die weiteren zur Durchführung der Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der Student\_innenschaft bekannt.
- (4) Der Wahlausschuss besteht aus der\_dem Wahlleiter\_in, welche\_r den Vorsitz im Wahlausschuss hat, und max. acht weiteren Student\_innen.
- (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn er von der\_ dem Vorsitzenden ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (6) Dem Wahlausschuss obliegen in Zusammenarbeit mit der\_dem Wahlleiter\_in insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung und Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen der Student\_innenschaft,
  2. Durchsetzung dieser Wahlordnung,
  3. Entscheid in Anfechtungen nach § 17,
  4. Erstellung der Wahlausschreibungen,
  5. Information des Student\_innenRates über seine Tätigkeit und
  6. Wahrnehmung aller ihm durch den Student\_innenRat zusätzlich übertragenen Aufgaben.

- (7) Der\_die Wahlleiter\_in bestellt für jede Fachschaft im Benehmen mit dem Wahlausschuss und auf Vorschlag des jeweiligen Fachschafftrates und des Referats Ausländischer Studierender, sofern ein solcher unterbreitet wird, einen Wahlvorstand. Einem Wahlvorstand sollen wenigstens drei Mitglieder der Universität angehören. Sofern im Zuständigkeitsbereich eines Wahlvorstands ausschließlich Wahlen nach dieser Wahlordnung stattfinden, müssen die Mitglieder der Student\_innenschaft angehören. Die Wahlvorstände können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer\_innen). Im Falle Elektronischer Wahlen wird ein Wahlvorstand bestellt, der aus fünf Vertreter\_innen mindestens drei verschiedener Fachschaften besteht. Der Wahlvorstand muss sich hierbei zu den Fachthemen Datenschutz und Barrierefreiheit sowie deren Umsetzung im Zuge des jeweiligen Wahlvorganges gegenüber dem Plenum äußern.
- (8) Die Mitglieder des Wahlausschusses, der oder die Wahlleiter\_in, die Mitglieder der Wahlvorstände und die Wahlhelfer\_innen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 5**

### **Verzeichnis der Wähler\_innen**

- (1) Die\_der Wahlleiter\_in ist für die Erstellung eines Verzeichnisses der Wähler\_innen, im Weiteren Verzeichnis genannt, das in der Regel nach Fachschaften untergliedert ist, verantwortlich. Es muss folgende Angaben enthalten:
1. Fachschaft,
  2. laufende Nummer,
  3. Vor- und Zuname
  4. Matrikelnummer,
  5. Status als ausländische Studentin oder ausländischer Student im Sinne der Satzung der Student\_innenschaft,
  6. Raum für Vermerk "Ausgabe der Briefwahl-Unterlagen",
  7. Raum für Vermerk "Stimmabgabe" und
  8. Raum für Bemerkungen.
- (2) Student\_innen, die mehr als einer Fachschaft angehören, geben eine Erklärung darüber ab, bei der Wahl welches Fachschafftrates sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Als Erklärung gilt auch die Einverständniserklärung zur Kandidatur. Erfolgt eine solche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nicht oder nicht rechtzeitig bis zur Schließung des Verzeichnisses, wird die Zuordnung entsprechend dem ersten Hauptfach oder dem ersten Kernfach vorgenommen, bei Studierenden der Studiengänge Höheres Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Oberschulen entsprechend des ersten Faches und bei Studierenden des Lehramts an Grundschulen oder der Sonderpädagogik zur Fachschaft Erziehungswissenschaften. Eine solche Erklärung kann auch für alle zukünftigen Wahlen nach dieser Ordnung bis auf Widerruf abgegeben werden.
- (3) Das Verzeichnis wird bis zur Schließung berichtigt. Es kann auch in der Form einer elektronisch, magnetisch oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden.
- (4) Am achtundzwanzigsten Tag vor dem ersten Wahltag wird das Verzeichnis in seinen Teilen unter Angabe des Datums geschlossen. Es wird mindestens während der letzten fünf nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung beim Wahlamt und bei der\_dem Wahlleiter\_in zur Einsicht ausgelegt; die Auslegung der Teilverzeichnisse kann zusätzlich bei den jeweiligen Einrichtungen erfolgen, deren Studierende in der jeweiligen Fachschaft wahlberechtigt sind.
- (5) Gegen
1. die Nichteintragung in ein (Teil-)Verzeichnis kann die\_der Betroffene,
  2. die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person oder eine falsche Eintragung in ein (Teil-)Verzeichnis kann jede\_r Wahlberechtigte

schriftlich, per Fax, per E-Mail oder durch eine andere dokumentierbare elektronische Übermittlungsform bis zur Schließung des Verzeichnisses Erinnerung bei der\_dem Wahlleiter\_in einlegen. Als Erinnerung gilt auch die Einverständniserklärung zur Kandidatur. Der\_die Wahlleiter\_in trifft hierzu unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Tagen nach der Schließung des Verzeichnisses eine Entscheidung. Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 soll die betroffene Person vorher gehört werden. Ist eine Erinnerung begründet, so berichtigt der\_die Wahlleiter\_in das Verzeichnis. Eine Berichtigung des Verzeichnisses nach dessen Schließung wird in einer Anlage zum Verzeichnis vermerkt.

## **§ 6 Wahlausschreibung**

- (1) Der\_die Wahlleiter\_in erlässt spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag die Wahlausschreibung. Sie wird durch Aushang an der Aushangstelle des Student\_innenRates als Wahlbenachrichtigung bekannt gemacht. Weitere Aushänge sollen durch den Student\_innenRat sowie die Fachschaftsräte in ihren jeweiligen Einrichtungen und im Internet erfolgen. In der Regel sind der Student\_innenRat und die Fachschaftsräte spätestens drei Wochen vor dem Erlass der Wahlausschreibung darüber zu informieren, um die Möglichkeit der Sitzzahländerung nach § 8 zu gewährleisten. An die Stelle eines Aushangs nach Satz 2 tritt die Bekanntmachung auf den Internetseiten des Student\_innenRates, wenn der Aushang nach Satz 2 nicht möglich ist.
- (2) Die Wahlausschreibung muss folgende Angaben enthalten:
  1. Ort und Tag ihres Erlasses,
  2. die zu wählenden Gremien,
  3. die Anzahl der zu besetzenden Sitze in den jeweiligen Fachschaftsräten und dem Referat Ausländischer Studierender gemäß § 8,
  4. Hinweise zur Wahlberechtigung, insbesondere, dass Wahlberechtigte, die mehreren Fachschaften angehören, nur in einer Fachschaft wahlberechtigt sind,
  5. die Amtszeit der zu wählenden Gremien,
  6. Ort und Zeitraum der Auslage des Verzeichnisses,
  7. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung ins Verzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 5 Abs. 4 und 5,
  8. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen unter Angabe des Einreichungszeitraums und den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden,
  9. Ort und Zeitpunkt der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
  10. Wahltag und Zeit der Stimmabgabe,
  11. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und den Beantragungsweg,
  12. den Verweis auf das Auszählverfahren,
  13. Ort der Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
  14. den Hinweis, ob die Wahl als Elektronische Wahl oder als Urnenwahl durchgeführt wird.
- (3) Die Lage der Wahllokale und die Zuordnung der Wahlberechtigten gibt der\_die Wahlleiter\_in spätestens am 30. Tage vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich in einer Anlage zur Wahlausschreibung bekannt.
- (4) Nach Erlass der Wahlausschreibung sind Änderungen nur aus besonders wichtigen Gründen und nur mit Zustimmung des Wahlausschusses möglich.

## **§ 7 Wahltermin**

- (1) Die Wahlen finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die konstituierende Sitzung der Fachschaftsräte zwei Wochen vor Ablauf der laufenden Wahlperiode stattfinden kann.

- (2) Der Wahltermin ist im Benehmen mit den Wahlorganen der Universität so festzulegen, dass die Wahlen der Student\_innenschaft und die Wahlen der Student\_innen zu den universitären Selbstverwaltungsorganen in der Regel gleichzeitig stattfinden können.
- (3) Die Stimmabgabe ist in der Regel an zwei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 9:00 bis spätestens 16:00 Uhr durchzuführen. Im Falle einer Elektronischen Wahl werden Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) mit Angabe einer Uhrzeit festgelegt; die Wahlzeit soll sich in diesem Fall über mindestens 6 und höchstens 12 Kalendertage erstrecken.

## **§ 8**

### **Amtszeit und Anzahl der Sitze**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Fachschaftsräte beträgt ein Jahr. Die Amtszeit beginnt mit dem 1. Oktober eines jeden Jahres.
- (2) Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in den Fachschaftsräten entspricht derjenigen, die der letzten Wahl zugrunde lag. Sie kann durch begründeten Beschluss des amtierenden Fachschaftsrates mit Genehmigung des Wahlausschusses geändert werden. Ein entsprechender Beschluss ist dem Wahlausschuss spätestens eine Woche vor Erlass der Wahlausschreibung mitzuteilen. Die Mindestanzahl der zu besetzenden Sitze beträgt vier, die Höchstzahl in der Regel zwölf Sitze.
- (3) Die Amtszeit der Referent\_innen des Referats Ausländischer Studierender beträgt ein Jahr und beginnt mit dem 1. Oktober eines jeden Jahres.
- (4) Die Anzahl der zu besetzenden Sitze im Referat Ausländischer Studierender entspricht derjenigen, die der letzten Wahl zugrunde lag. Sie kann durch den Student\_innenRat im Rahmen des § 14 Absatz 6 der Satzung geändert werden. Ein entsprechender Beschluss ist dem Wahlausschuss eine Woche vor Erlass der Wahlausschreibung mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Wahlvorschläge**

- (1) Vorschläge für die Wahlen der Fachschaftsräte und des Referats Ausländischer Studierender werden, für die Wahlen der Fachschaftsräte getrennt nach Fachschaftsräten, bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingereicht (Wahlvorschläge). Sie sind als ungebundene Listenwahlvorschläge oder als Einzelwahlvorschläge zulässig.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus den Wahlvorschlägen muss ersichtlich sein, welches Gremium sie betreffen. Ein Wahlvorschlag muss
  1. Vor- und Zunamen,
  2. Matrikelnummer,
  3. Studiengang und
  4. die Unterschrift der oder des Kandidierendenenthalten. Die Namen der Vorgeschlagenen sind in Druckschrift anzugeben und auf einem Listenwahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Ein Listenwahlvorschlag kann zur leichteren Unterscheidbarkeit mit einem Kennwort versehen werden. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

- (3) Aus dem Wahlvorschlag soll ersichtlich sein, wer zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt und wer ihre\_seine Vertreter\_in ist. Fehlt diese Angabe, so gilt die\_der erstgenannte Vorgeschlagene als berechtigt und die\_der Zweitgenannte als ihre\_seine Vertreterin. Die Vertreter\_innen geben auf dem Wahlvorschlag eine Telefonnummer und eine studentische E-Mail-Adresse an, unter denen eine Entgegennahme von Entscheidungen der Wahlorgane jederzeit möglich ist. Die Vertreter\_innen stellen sicher, dass sie Entscheidungen der Wahlorgane unter diesen Kontaktdaten unverzüglich zur Kenntnis nehmen können.
- (4) Wahlvorschläge können nur innerhalb der in der Wahlausschreibung festgelegten Frist bei der\_dem Wahlleiter\_in eingereicht werden. Diese beträgt mindestens drei Wochen und endet spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag.
- (5) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
  1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
  2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken oder
  3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Fachschaft sie gelten sollen.
- (6) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber\_innen zu streichen,
  1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
  2. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
  3. deren Zustimmungserklärung durch Unterschrift fehlt,
  4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
  5. die nicht wählbar sind.
- (7) Stellt der Wahlausschuss Mängel nach Absatz 5 Nr. 2 und 3 oder Absatz 6 Nr. 1 bis 3 fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinne von Absatz 3 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von mindestens drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, entscheidet der Wahlausschuss entsprechend Absatz 5 und 6. Dies gilt auch dann, wenn eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse gemäß § 9 Abs. 3 nicht mitgeteilt wurde und deswegen eine rechtzeitige Rückgabe nach Satz 1 oder Mängelbeseitigung nicht möglich ist. Diese Entscheidungen werden der\_dem Vertreter\_in des Wahlvorschlags sowie der\_dem Bewerber\_in unverzüglich mitgeteilt.
- (8) Werden Vorgeschlagene von einem Wahlvorschlag gestrichen, weil sie nicht in der jeweiligen Fachschaft wählbar sind, können diese Vorgeschlagenen abweichend von Absatz 4 auf einen neuen Wahlvorschlag aufgenommen werden. Dieser muss innerhalb einer Frist von mindestens drei nicht vorlesungsfreien Tagen eingereicht werden. Die Möglichkeit der Mängelbeseitigung nach Absatz 7 entfällt für den neuen Wahlvorschlag. Wahlvorschläge nach Satz 1 sind nur zulässig, wenn
  1. der ursprüngliche Wahlvorschlag vor Ablauf der Frist nach Absatz 4 eingereicht wurde und
  2. die Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages noch so rechtzeitig getroffen werden kann, so dass die Bekanntgabe der Wahlvorschläge zu dem in der Wahlausschreibung festgelegten Zeitpunkt möglich ist.
- (9) Soweit ein\_e Vorgeschlagene\_r nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages die Wählbarkeit verliert oder verstirbt, ist eine Änderung des Wahlvorschlages ausgeschlossen.
- (10) Der\_die Wahlleiter\_in gibt spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag die zugelassenen Wahlvorschläge angemessen bekannt. Insbesondere die örtlichen Wahlvorstände sind zu informieren.

## **§ 10 Vorbereitung der Wahl**

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von der\_dem Wahlleiter\_in für jede Fachschaft Stimmzettel und Wahlumschläge bereitgestellt. Diese enthalten Raum für die Eintragung von bis zu drei anderen wählbaren Personen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch eine zufällige Reihung bestimmt. Auf den Stimmzetteln wird auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach § 11 Abs. 4 hingewiesen.
- (2) Durch die äußere Gestaltung des Stimmzettels ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wahlvorgang kenntlich zu machen. Der Stimmzettel ist als amtlich zu kennzeichnen.
- (3) Für die Briefwahl sind Briefwahlumschläge (Wahlbriefe) und Wahlscheine gemäß § 12 Abs. 2 bereitzustellen.
- (4) Für die Wahl der ausländischen Student\_innen zum Referat Ausländischer Studierender sind gesonderte Stimmzettel bereitzustellen. Diese sind von den Stimmzetteln der sonstigen Wahlen unterscheidbar.
- (5) Im Zweifel entscheidet der\_die Wahlleiter\_in über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

## **§ 11 Stimmabgabe**

- (1) Die\_der Wahlleiter\_in bestimmt Zahl und Ort der Wahllokale. In einer Fachschaft können mehrere Wahllokale eingerichtet werden. Die\_der Wahlleiter\_in und die Wahlvorstände treffen Vorkehrungen, dass die Wählenden den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel werden Wahlurnen verwendet, die die Entnahme von Stimmzetteln vor dem offiziellen Öffnen nicht erlauben. Der Zugang zu den Wahllokalen ist nur zu Wahlzwecken gestattet.
- (2) Solange ein Wahllokal für Stimmabgaben geöffnet ist, müssen ständig wenigstens ein Mitglied des Wahlvorstandes und ein\_e Wahlhelfer\_in oder zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sein. Der Wahlvorstand überzeugt sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe, dass die Wahlurne leer ist; dann verschließt er sie. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Wahllokal ist unzulässig. Der\_die Wahlleiter\_in kann im näheren Umkreis von Wahllokalen Beeinflussung von Wahlberechtigten sowie den Aufenthalt von nicht wahlberechtigten Personen untersagen, die dort nicht aus dienstlichen Gründen anwesend sein müssen.
- (3) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand im Wahllokal nach Prüfung ihrer Eintragung im Verzeichnis die erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge. Sie haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Die Stimmberechtigten begeben sich in die Wahlkabine, kennzeichnen dort ihren Stimmzettel und falten ihn dort in der Weise, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- (4) In jedem Wahlvorgang kann die\_der Wahlberechtigte bis zu drei Stimmen abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt, indem der\_die Wähler\_in durch Ankreuzen innerhalb vorgedruckter Felder auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht, welche Personen sie\_er wählt oder für welche Abstimmungsoption sie\_er sich entscheidet. Der\_die Wahlberechtigte kann auch bis zu drei andere für das jeweilige Gremium wählbare Personen auf dem Stimmzettel eintragen. Sie\_er kann vorgeschlagenen oder einzutragenden Personen bis zu drei Stimmen geben oder auch ihre\_seine drei Stimmen auf mehrere vorgeschlagene oder einzutragende Personen in einem oder mehreren Wahlvorschlägen verteilen. Eintragungen nach Satz 3 sind in lesbarer Schrift und unter Angabe von Name, Vorname und, soweit zur eindeutigen Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer personenbezogener Daten wie Anschrift, Studiengang oder Matrikelnummer der wählbaren Person vorzunehmen.



- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, versiegelt der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne und bewahrt sie so auf, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln unmöglich ist. Beim Wiedereröffnen der Wahlhandlung oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.
- (6) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal aufhalten. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler\_innen werden die den Wahlvorstand betreffenden Wahlbriefe gemäß § 12 behandelt. Danach erklärt der Wahlvorstand die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so wird an jedem Tag so verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. Der Wahlvorstand erklärt am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

### **§ 11a Elektronische Wahl im Krisenfall**

- (1) Liegen die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 vor, kann der\_die Wahlleiter\_in im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss festlegen, dass anstelle einer antragsgebundenen Briefwahl eine internetbasierte Online-Wahl durchgeführt wird (Elektronische Wahl im Krisenfall). § 2 Abs. 8 Satz 2-4 gilt entsprechend. Diese Festlegung kann auch für eine bereits ausgeschriebene Wahl erfolgen; sie kann nicht erfolgen, wenn die Stimmabgabe mittels Briefwahl bereits begonnen hat.

### **§ 11b Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl**

- (1) Die Wahlberechtigten erhalten durch den\_die Wahlleiter\_in bzw. das Wahlamt der Universität ihre Wahlunterlagen. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit Hinweis auf die Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlschreiben kann in elektronischer Form ergehen. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. Die Authentifizierung des\_der Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den\_die Wähler\_in zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den\_die Wähler\_in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des\_der Wähler\_in in dem von ihm\_ihr hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

- (4) Um auch Wahlberechtigten, die keinen dienstlichen oder privaten Zugang zu einem für die Stimmabgabe geeigneten Gerät haben, die Teilnahme an der Elektronischen Wahl zu ermöglichen, stellt der Student\_innenRat eine Liste geeigneter Geräte, die hochschulöffentlich zugänglich sind, zur Verfügung.
- (5) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 11c Beginn und Ende der Elektronischen Wahl**

- (1) Beginn und Beendigung der Elektronischen Wahl ist nur bei Autorisierung durch den hierfür zuständigen Wahlvorstand nach § 4 Abs. 7 Satz 5 zulässig.

### **§ 11d Störungen der Elektronischen Wahl**

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität Leipzig bzw. dem Student\_innenRat zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlfrist durch den\_die Wahlleiter\_in verlängert werden. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der Elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann der\_die Wahlleiter\_in solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer in der Wahlniederschrift zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der\_die Wahlleiter\_in im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren; § 17 Abs. 4 Satz 4 bis 9 gilt entsprechend.
- (3) Absatz 2 gilt sinngemäß für Störungen, die erst nach Ende der Wahlfrist, aber vor der Bekanntgabe der Wahlergebnisse auftreten oder bekannt werden. Im Falle eines Abbruchs der Wahl sind vorliegende Auszählungsergebnisse nicht zu veröffentlichen.

### **§ 11e Technische Anforderungen**

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wähler\_innenverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wähler\_innenverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.

- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler\_innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des\_der Wähler\_in sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum\_zur Wähler\_in möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wähler\_innenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wähler\_innen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den\_die Wähler\_in verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

## **§ 12 Briefwahl**

- (1) Wahlberechtigte, die bei den Wahlen eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich, per Fax, per E-Mail oder durch eine andere dokumentierbare elektronische Übermittlungsform die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. Dies sind Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlschein und ein Briefwahlumschlag, der die Anschrift der\_des Wahlleiter\_in und als Absender den Namen der wahlberechtigten Person sowie die Vermerke "schriftliche Stimmabgabe" und die Bezeichnung der Fachschaft trägt. Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens am 7. Tag vor der Wahl bei dem/der Wahlleiter\_in eingehen. Wird eine Übersendung der Unterlagen beantragt, soll der Antrag bis zum 15. Tag vor Beginn der Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingehen. Das Risiko des rechtzeitigen Zugangs der Briefwahlunterlagen für Anträge nach Ablauf des 15. Tages vor Beginn der Wahl trägt der\_die Wahlberechtigte. In besonders begründeten Fällen, in denen ein Hinderungsgrund für die Stimmabgabe im Wahllokal erst nach Fristablauf eingetreten ist und durch den\_die Wahlberechtigten nicht zu vertreten ist, kann bis einen Tag vor Beginn der Wahl die Aushändigung von Briefwahlunterlagen beantragt werden. Der Hinderungsgrund ist glaubhaft zu machen. In diesem Falle ist eine Übersendung ausgeschlossen. In dem Antrag muss die Adresse, an die die Wahlunterlagen gesendet werden sollen, oder der Vermerk „Selbstabholung“, und die Matrikelnummer angegeben werden. Sammelanträge mit beigefügten Unterschriftenlisten der Wahlberechtigten sind zulässig. Der\_die Wahlleiter\_in lässt der oder dem Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zugehen, nachdem die Wahlberechtigung geprüft und die Übersendung im Verzeichnis vermerkt wurde. Wahlberechtigte, bei denen im Verzeichnis die Abgabe der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

- (2) Der\_ die Wahlleiterin kann im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss für unmittelbare Wahlen die Stimmabgabe in Form einer antragsgebundenen Briefwahl festlegen. Die Festlegung nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe nach § 11 aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung oder anderweitiger Tatsachen so beeinträchtigt wäre, dass die Wahl aller Voraussicht nach nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Die antragsgebundene Briefwahl nach Satz 1 kann auch für eine bereits ausgeschriebene Wahl erfolgen; sie kann außerdem auch erfolgen, wenn die Stimmabgabe mittels Briefwahl bereits begonnen hat. In diesem Fall sind die bereits festgelegten Wahltag aufzuheben und eine Frist durch den Wahlausschuss festzulegen, innerhalb derer die Briefwahlunterlagen bei dem\_ der Wahlleiter\_in eingegangen sein müssen. Die Festlegung der Stimmabgabe nach Satz 1 gilt als wichtiger Grund nach § 6 Abs. 4; sie kann auf bestimmte Wahlkreise oder Wahllokale beschränkt werden.
- (3) Im Falle einer Durchführung der Stimmabgabe nach Absatz 2 Satz 1 wird, sofern notwendig, durch den Wahlausschuss eine erneute Frist zur Beantragung der Briefwahlunterlagen eingeräumt. Briefwahlunterlagen können in diesem Fall bis zum 14. Tag vor Ende der Stimmabgabe beantragt werden. Für die Beantragung der Briefwahl gilt Absatz 1 sinngemäß, ausschließlich der dort genannten Fristen. Auch die Absätze 5 bis 8 gelten im Falle einer antragsgebundenen Briefwahl sinngemäß.
- (4) Im Falle des Absatzes 2 können die nach Maßgabe der Wahlordnung notwendigen Bekanntmachungen auf elektronischem Wege erfolgen.
- (5) Die Briefwähler\_innen müssen dem\_ der Wahlleiter\_in in einem verschlossenen Briefumschlag (Wahlbrief) den Wahlschein und die in den Wahlumschlag eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief dem\_ der Wahlleiter\_in am Tag vor dem letzten für die Stimmabgabe vorgesehenen Tag zugeht. Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nach diesem Zeitpunkt zugehende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe. Die Stimmabgabe erfolgt bei der Briefwahl gemäß Absatz 7.
- (6) Der oder die Briefwähler\_in beziehungsweise die Vertrauensperson gemäß § 3 Absatz 6 bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass der beigefügte Stimmzettel eigenhändig oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet wurde.
- (7) Die eingegangenen Wahlbriefe werden unter Verschluss ungeöffnet aufbewahrt. Sie werden spätestens am letzten Wahltag den betreffenden Wahlvorständen übergeben. Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen die Wahlumschläge entnommen und die gemäß Absatz 5 gültigen Wahlumschläge nach Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis in die Wahlurne gelegt.
- (8) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
  1. er nicht rechtzeitig im Sinne des Absatzes 2 eingegangen ist,
  2. er unverschlossen eingegangen ist,
  3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem anderen Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
  4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist oder
  5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden.In diesen Fällen liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe werden einschließlich ihres Inhaltes ausgesondert und im Falle von Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages verpackt als Anlage der Wahl Niederschrift beigefügt.
- (9) Wahlumschläge werden nicht verwendet, wenn in einer Fachschaft keine Briefwahl beantragt wurde.

### **§ 13 Auszählung**

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 11 Abs. 6) wird die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorgenommen. Sie soll spätestens am zweiten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden. Findet die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in einem Wahllokal aus besonderen Gründen mit Zustimmung der\_des Wahlleiter\_in nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt der Wahlvorstand mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt und an welchen Ort sie verlegt wird. In diesem Fall wird die Wahlurne vom Wahlvorstand versiegelt und sorgfältig aufbewahrt. In der gleichen Weise werden die Stimmzettel und Wahlumschläge sowie die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmzählung für die Dauer der Abwesenheit des Wahlvorstandes verwahrt. Die Bildung von Zählgruppen, die aus mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes oder Wahlhelfer\_innen bestehen müssen, ist zulässig.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,
  1. wenn keine Person oder keine der vorgesehenen Abstimmungsoptionen gekennzeichnet (angekreuzt) wurde
  2. wenn er nicht als amtlich erkennbar oder für eine andere Wahl gültig ist,
  3. wenn er ganz durchgestrichen oder durchgetrennt ist,
  4. wenn der Stimmzettel einen beleidigenden oder, unbeschadet der Möglichkeit der Eintragung von Personen gemäß § 11 Absatz 4, auf die Person der\_des Wähler\_in hinweisenden Zusatz oder einen Vorbehalt enthält,
  5. wenn mehr als die bei der betreffenden Wahl zulässigen Stimmen abgegeben worden sind oder
  6. wenn auf dem Stimmzettel der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.Ist eine auf dem Stimmzettel eingetragene Person nicht für das jeweilige Gremium wählbar oder nicht eindeutig identifizierbar, sind lediglich die auf sie entfallenden Stimmen ungültig.
- (3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag und jede Eintragung entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

### **§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Der\_die Wahlleiter\_in stellt nach Auszählung der Stimmen gemäß § 13 und Übergabe der Wahlniederschriften der Wahlvorstände gemäß § 15 Abs. 2 und 3 für jede Wahl
  1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,
  2. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
  3. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge und Eintragungen entfallen sind, und
  4. die Gewähltenfest.
- (2) Der\_die Wahlleiter\_in gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang entsprechend § 6 Abs. 1 öffentlich bekannt. Sie\_er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von zwei Monaten seit der Feststellung des Wahlergebnisses wesentliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

**§ 14a**  
**Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei Elektronischen Wahlen**

- (1) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, erfolgt die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in entsprechender Anwendung der §§ 13 und 14 mit den folgenden Maßgaben.
- (2) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist die Autorisierung durch den Wahlvorstand nach § 4 Abs. 7 Satz 5 notwendig. Der/Die Wahlleiter\_in veranlasst unmittelbar nach Beendigung der Elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. Alle Datensätze der Elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

**§ 15**  
**Wahlniederschriften und Wahlunterlagen**

- (1) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse werden Niederschriften gefertigt. Die Niederschriften des Wahlausschusses werden von der\_dem Wahlleiter\_in oder von der\_dem Leiter\_in der jeweiligen Sitzung unterzeichnet.
- (2) Über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände bei allen Wahlen werden Niederschriften gefertigt. Die Wahlniederschriften sollen den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken. Die Niederschriften der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes unterzeichnet. Die Niederschriften der Wahlvorstände enthalten in jedem Fall
  1. die Bezeichnung und Zuständigkeit des Wahlvorstandes,
  2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und der weiteren Wahlhelfer\_innen,
  3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung,
  4. die Zahl der Wahlberechtigten,
  5. die zur Feststellung des Wahlergebnisses notwendigen Zahlen,
  6. Angaben zu Briefwähler\_innen und
  7. Unterschriften aller Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (3) Der Wahlvorstand übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der\_dem Wahlleiter\_in
  1. die Niederschriften,
  2. die Zähllisten, die bei der Auszählung angefallen sind,
  3. die Stimmzettel, Wahlumschläge und angefallene Wahlbriefumschläge,
  4. die Verzeichnisse und
  5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.
- (4) Die Wahlniederschriften, Wählerverzeichnisse und Stimmzettel werden nach der Bekanntgabe der endgültigen Wahlergebnisse sechs Monate bei dem\_der Wahlleiter\_in aufbewahrt. Im Falle einer gerichtlichen Überprüfung von Wahlverfahren sind die in Satz 1 genannten Unterlagen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

**§ 16**  
**Annahme der Wahl**

- (1) Der\_die Wahlleiter\_in verständigt die Gewählten unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Wege von ihrer Wahl.
- (2) Soweit die Gewählten in einen zugelassenen Wahlvorschlag aufgenommen waren, gilt die Wahl als angenommen, wenn nicht spätestens am achten Tag nach Zugang der Benachrichtigung der\_dem Wahlleiter\_in eine Ablehnung der Wahl schriftlich oder elektronisch vorliegt.

- (3) Diejenigen Gewählten, die in keinem zugelassenen Wahlvorschlag aufgenommen waren, erklären die Annahme der Wahl durch eine eigenhändig unterzeichnete schriftliche Erklärung gegenüber der\_dem Wahlleiter\_in innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Benachrichtigung. In besonderen Fällen, insbesondere eines Aufenthalts der\_des Gewählten im Ausland, kann eine Frist zum Nachreichen des Originals der Erklärung gewährt werden, insofern die Annahme vor Ablauf der regulären Frist elektronisch erfolgt ist.
- (4) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt die Person nach, die in der Liste der Ersatzvertreter\_innen nach § 2 Absatz 4 an nächster Stelle steht. Sind keine Ersatzvertreter\_innen vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet in der Regel nicht statt. Eine Ergänzungswahl kann vom Student\_innenRat beschlossen werden, wenn
  1. ein Fachschafftsrat weniger als 4 Mitglieder hat oder
  2. das Referat Ausländischer Studierender unbesetzt ist.Bei einer Ergänzungswahl finden die Bestimmungen des § 17 Absatz 4 Sätze 3 bis 7 entsprechend Anwendung.
- (5) Scheidet ein\_e gewählte\_r Vertreter\_in aus, gilt Absatz 4 entsprechend.

### **§ 17 Wahlprüfung**

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb ihrer oder seiner Fachschaft unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung und muss spätestens bis zum achten Tag nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abgegeben werden. Eine Anfechtung durch eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten ist entbehrlich, wenn der Wahlausschuss von Tatsachen, die nach Maßgabe des Absatzes 2 zu einer Begründetheit der Anfechtung führen würden, Kenntnis erlangt und er ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres oder seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht oder nicht richtig in das Verzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Verzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowie den unmittelbar betroffenen Personen zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Fachschaft aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach denselben ~~gleichen~~ Vorschlägen und, wenn die Wiederholungswahl noch im selben Semester stattfindet, auf Grund desselben ~~gleichen~~ Verzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl. Die Fristen können hierzu, durch Beschluss des Wahlausschusses, verkürzt werden, soweit dies der ordentlichen Durchführung der Wahl nicht entgegen steht. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der\_die Wahlleiter\_in legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

**§ 17a**  
**Absage der Wahl, Nachwahl**

- (1) Wird während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt, aufgrund dessen die Wahl im Falle ihrer Durchführung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste, oder kann die Wahl aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigem Grund nicht durchgeführt werden, sagt der\_die Wahlleiter\_in die Wahl ab. Kann die Wahl nur in einer Fachschaft nicht durchgeführt werden, ist die Wahl nur insoweit abzusagen. Die\_Der Wahlleiter\_in ordnet im Falle des Satzes 1 eine Nachwahl an. § 17 Abs. 4 Satz 5 bis 8 gilt entsprechend.

**§ 18**  
**Zusammentreten der Fachschaftsrate**

- (1) Die Fachschaftsrate treten unverzüglich nach Ablauf der Frist zur Annahme der Wahl, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Amtszeit zu ihrer konstituierenden Sitzung nach den Bestimmungen der Satzung § 24 Abs. 3 und 4 zusammen. Die Terminfindung, die Einladung und das Bestimmen der Sitzungsleitung obliegt den Sprecher\_innen der laufenden Amtszeit.

**§ 19**  
**Fristen**

- (1) Soweit für das Stellen von Anträgen oder das Einreichen von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 24:00 Uhr ab.
- (2) Die Fristen nach § 5 Abs. 5, Satz 1, § 9 Abs. 4 und 7, § 12 Abs. 1, 2 und 5, § 16 und § 17 Abs. 1 sind Ausschlussfristen.
- (3) Alle Sonnabende, Sonntage und gesetzlichen Feiertage gelten als vorlesungsfrei im Sinne dieser Bestimmung.

**§ 20**  
**Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung finden erstmalig auf die Wahlen der Fachschaftsrate und der Referent\_innen des Referats Ausländischer Studierender im Sommersemester 2020 Anwendung.

**§ 21**  
**Inkrafttreten und Änderung**

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Mit diesem Tage tritt die Wahlordnung der Student\_innenschaft der Universität Leipzig vom 21. November 2014 außer Kraft.
- (3) Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen der absoluten Mehrheit der satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitglieder des Student\_innenRates.



**§ 22**  
**Salvatorische Klausel**

- (1) Ergibt sich in Anwendung dieser Wahlordnung ein offenkundig zweckwidriges Verfahren, so haben die zuständigen Stellen ihre Aufgaben unter Zuhilfenahme der in der Wahlordnung der Universität Leipzig in der jeweils geltenden Fassung geregelten Grundsätze auszuüben.

Leipzig, den 23. September 2020

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin